



Meldung zur Masterarbeit

im Fach Politikwissenschaft



Meldetermine

- **Terminplanung**
In jedem Semester wird ein Termin für die Meldung zur Masterarbeit angeboten. Der Meldetermin liegt immer zu Beginn der Vorlesungszeit.
- Bitte die vor dem Prüfungsbüro ausgehängten Meldelisten beachten!
- **Meldetermine für das Wintersemester 2018/2019**
30. und 31. Oktober 2018



Unterlagen

- **Meldeformular (siehe Homepage)**
- **Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang**
Immatrikulationsbescheinigung aus dem laufenden Semester im Original oder Online-Ausdruck
- **Vorschlag für den Titel der Masterarbeit**
Auf der Homepage des Prüfungsbüros finden Sie das Formblatt, auf dem Ihr(e) BetreuerIn UND ZweitgutachterIn den Titel für Ihre Masterarbeit vorschlägt und unterschreibt. Am Meldetag vorzulegen, es gibt keine Möglichkeit nachzureichen!
- **Nachweis der Studienleistungen**
Die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang. (Ausdruck Noten- und Punktekonto aus Campus Management + evtl. vorhandene Papierscheine und Anerkennungen)



Erst- und ZweitgutachterInnen

- **BetreuerInnen der Masterarbeit**

Nur ProfessorInnen oder PrivatdozentInnen des OSIs können Ihre Masterarbeit betreuen. Zu dieser Gruppe gehören auch Emeriti, HonorarprofessorInnen und außerplanmäßige ProfessorInnen. Zusätzlich zu den genannten PrüferInnen können auch promovierte Wimis des OSIs als ErstgutachterInnen fungieren.

- **Achtung: Lehrbeauftragte sind keine PrivatdozentInnen!**

- **ZweitgutachterInnen**

Als ZweitgutachterInnen können alle o.g. PrüferInnen des OSIs eingesetzt werden. Externe PrüferInnen (andere Fachbereiche oder Universitäten) werden nur im Ausnahmefall eingesetzt und sofern sie an einer anderen Institution prüfungsberechtigt sind.

Diese sind von Ihren Betreuer/Innen vorzuschlagen und auf dem Formular Ihres Themenblatts ebenfalls anzugeben, sowie deren Unterschrift einzuholen.



Die Masterarbeit (1)

- **Der Titel**

Der Titel Ihrer Masterarbeit wird in Absprache mit Ihnen von dem/der ErstgutachterIn vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss genehmigt. Der Titel kann eigenständig nicht mehr verändert werden. Hier muss ggf. ein Antrag an den Prüfungsausschuss erfolgen. Der Antrag muss die schriftliche Genehmigung der beiden Betreuer beinhalten. Sie dürfen die Themenstellung jedoch z.B. durch Vergabe eines Untertitels präzisieren.

- **Die Bearbeitungsfrist**

Die Bearbeitungsfrist beträgt 22 Wochen. Die Arbeit muss spätestens am Abgabetag im Prüfungsbüro eingereicht oder per Post zugeschickt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. **Lassen Sie sich unbedingt einen Einlieferungsbeleg geben.** Nicht fristgerecht eingereichte Arbeiten müssen als nicht bestanden gewertet werden.

- **Bearbeitungshinweise**

Bitte beachten Sie die mit dem Titel ausgegebenen Bearbeitungshinweise. Darüber hinausgehende Formatierungsvorschriften gibt es nicht.



Die Masterarbeit (2)

- **Verlängerung der Bearbeitungsfrist**

Verlängerung der Bearbeitungsfrist wegen akuter vorübergehender Erkrankung (§ 19 RSPO): War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Masterarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Da in der Regel auch im Krankheitsfall eine (eingeschränkte) Bearbeitung der Arbeit möglich ist, ist nicht auszuschließen, dass die Verlängerung auch kürzer als die Krankheitsdauer ausfallen kann. Der [Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit mit inkludiertem ärztlichen Attest](#) (Vorlage zu finden auf der Homepage) im Original können per Post an das Prüfungsbüro geschickt oder in den Briefkasten des Prüfungsbüros eingeworfen werden. Sie werden per E-Mail über den neuen Abgabetermin für Ihre Bachelor-/Masterarbeit informiert.

- **Die Begutachtung**

Erst- und ZweitgutachterIn erstellen voneinander unabhängige Gutachten. Bei differierenden Bewertungen gilt das arithmetische Mittel aus beiden Noten.



Die Masterarbeit (3)

- **Voraussetzung für die Annahme zur Begutachtung**
Ihre Masterarbeit kann nur dann zur Begutachtung angenommen werden, wenn Sie zuvor im Rahmen eines Abschlusscolloquiums das Exposé zur Masterarbeit präsentiert haben. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Colloquium ist daher spätestens bei Abgabe der Arbeit einzureichen. Bitte achten Sie rechtzeitig darauf, dass die Eintragung durch den Lehrenden in CM erfolgt ist.
- **Rückgabe des Themas und Rücktritt aus dem Verfahren**
Die Rückgabe des Themas ist innerhalb der ersten 3 Wochen der Bearbeitungszeit möglich und wird nicht als Prüfungsversuch gewertet; allerdings ist damit das Ausscheiden aus dem aktuellen Durchgang verbunden. Der Rücktritt aus dem laufenden Verfahren gilt als nicht bestandener Versuch. Sie haben eine Wiederholungsmöglichkeit.
Die erneute Meldung muss in beiden Fällen mit einem anderen Titel erfolgen.



Zeitplan für die Meldung im Wintersemester 2018/2019

- Meldung zur Masterarbeit:
30. und 31. Oktober 2018
- Ausgabe der Themen im Prüfungsbüro: 07. November 2018
- Abgabe der Masterarbeit: 10. April 2019
Spätester Termin für den Nachweis des absolvierten Abschlusscolloquiums.
- Abschluss der Begutachtung: ca. Ende Mai 2019